



## Familiennachzug verzögert, weil Migrationsamt wichtige familiäre Gründe ignoriert

**Fall 143/08.03.2011** «Alesja» lässt ihre behinderte Tochter vorübergehend in der Obhut ihrer betagten Eltern in Russland, währenddem sie in der Schweiz ihren Freund heiratet. Eine Risikoschwangerschaft und existenzielle Probleme verzögern den Familiennachzug. Das Migrationsamt Thurgau hält pedantisch an den kurzen Fristen fest und lehnt den Familiennachzug der 12-jährigen Tochter ab, obwohl gewichtige familiäre Gründe zu einer nachträglichen Bewilligung hätten führen müssen.

**Schlüsselworte:** Familiennachzug [Art. 47 AuG](#), Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE Art. 73](#), Kindeswohl [VZAE Art. 75](#)

**Person/en:** «Alesja», geb. 1973    «Irina», geb. 1996

**Heimatland:** Russland

**Aufenthaltsstatus:** B-Bewilligung

### Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Alesja» kommt aus Russland in die Schweiz, um am 16.11.2007 ihren Schweizer Freund zu heiraten. Ihre 11-jährige Tochter «Irina» aus erster Ehe, die aufgrund eines Geburtsgebrechens besondere Pflege und Aufmerksamkeit benötigt, lässt sie vorläufig in der Obhut ihrer Eltern. «Alesja» liebt ihre Tochter und möchte sie so bald wie möglich nachziehen, auch um ihre Eltern, die bereits im betagten Alter und gesundheitlich angeschlagen sind, zu entlasten. «Irinas» Vater verstarb 2005. Kurz nach der Heirat wird «Alesja» schwanger, schon bald treten Komplikationen auf, sie muss sich schonen. Zu diesem Zeitpunkt verfügen sie über keine geeignete Wohnung und die Finanzen sind noch nicht gesichert. Die Verhältnisse sind in den ersten Monaten sehr belastend, «Alesja» erkundigt sich vorläufig informell beim Migrationsamt bezüglich Familiennachzug. Für ein Gesuch müsste sie Dokumente aus Russland beschaffen, was in ihrem momentanen Zustand nicht möglich ist. Ende März 2009 reicht sie das Gesuch ein, das abgelehnt wird, da die Nachzugsfrist von zwölf Monaten abgelaufen ist, denn «Irina» hat inzwischen ihren 12. Geburtstag gefeiert (Art. 47 Abs. 1 AuG). Trotz frühzeitiger, informeller Kontaktaufnahme wurde «Alesja» vom Migrationsamt nicht über die begrenzte Nachzugsfrist aufgeklärt. Die belastende familiäre Situation und das ungesicherte Kindeswohl werden wiederholt als nicht wichtig erachtet (Art. 47 Abs. 4 AuG). Erst beim Rekurs anerkennt das Departement für Justiz und Sicherheit die problematischen Bedingungen als wichtige familiäre Gründe und bewilligt den nachträglichen Familiennachzug.

### Aufzuwerfende Fragen

- Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (Art. 47 Abs. 4 AuG und VZAE Art. 73 Abs. 3). Weshalb erachtet das Migrationsamt Thurgau familiäre Gründe wie ungesicherte Betreuung in Russland, besondere Bedürfnisse der Tochter (VZAE Art. 75) oder erschwerte Bedingungen (z.B. Risikoschwangerschaft, etc.) in der Schweiz als nicht wichtig?
- Die Beschränkung der Nachzugsfrist für Kinder ab 12 Jahren auf 12 Monate, ist in Anbetracht langwieriger bürokratischer Abläufe völlig praxisfremd (Art. 47 Abs. 1 AuG). Auch der Komplexität eines Migrationsprozesses wird damit in keiner Art Rechnung getragen.
- Wie kann es sein, dass das Migrationsamt seit längerer Zeit um die Absichten des Familiennachzuges weiss, die Mutter über die Nachzugsfrist aber erst beim Entscheid aufklärt und ihr Unwissen anschliessend als unerheblich abtut? Insbesondere MigrantInnen sind auf zuverlässige Amtsinformationen angewiesen, das Migrationsamt verletzt hier die Informationspflicht.

*Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite*

### **Chronologie**

**2007**, 16.11. Heirat mit CH-Bürger  
**2008**, 18.8. Geburt der zweiten Tochter aus zweiter Ehe  
**2009**, 31.3. Familiennachzugesuch für die Tochter aus erster Ehe  
**2009**, 18.12. Eröffnung des rechtlichen Gehörs  
**2009**, 28.12. Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs  
**2010**, 7.1. Migrationsamt lehnt Gesuch um Familiennachzug ab  
**2010**, 17.3. Rekurs gegen den Entscheid eingereicht  
**2010**, 6.7. Migrationsamt kündigt beabsichtigte Abweisung des Rekurses an  
**2010**, 20.7. Erneute Stellungnahme der Rekurrentin  
**2010**, 2.8. Rekurs wird vom Departement für Justiz und Sicherheit gutgeheissen

### **Beschreibung des Falls**

«Alesja» kommt anfangs Oktober 2007 in die Schweiz und heiratet ihren Schweizer Freund, den sie vorgängig bei ihren saisonalen Arbeitsaufenthalten kennengelernt hat. Ihre damals 11-jährige Tochter «Irina» aus erster Ehe bleibt vorerst in Russland in der Obhut der Grosseltern mütterlicherseits. Der leibliche Vater ist 2005 verstorben.

«Alesja» möchte ihre Tochter so schnell wie möglich in die Schweiz nachholen, da ihre Eltern bereits 73 und 81 Jahre alt und gesundheitlich angeschlagen sind. Die Betreuung «Iras», die an einem Geburtsgebrechen leidet und viel Pflege und Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, kann den beiden nicht mehr lange zugemutet werden. Da «Alesja» kurz nach der Heirat schwanger wird und bald Komplikationen auftreten, ihr Ehemann zu dieser Zeit nur eine temporäre Arbeitsstelle hat und sie noch über keine geeignete Wohnung verfügen, müssen sie sich erst um diese dringlich existentiellen Probleme kümmern, bevor sie sich dem Prozess des Familiennachzugs widmen können. Dies zumal es für den Nachzug von Kindern bestimmte gesetzliche Bedingungen wie eine bedarfsgerechte Wohnung und ausreichende Finanzen zu erfüllen gilt (Art. 44. AuG). Trotz der sehr belastenden Situation erkundigt sich die Mutter bereits im Sommer 2008 informell beim Migrationsamt bezüglich des Familiennachzugs. Die zuständige Person empfiehlt ihr sich zu beeilen, erwähnt aber die auf ein Jahr beschränkte Nachzugsfrist bei Kindern ab 12 Jahren mit keinem Wort, was einer Verletzung der Informationspflicht gleichkommt (Art. 47 Abs.1 AuG).

Ab September 2008 verbessert sich die Situation der Familie. Kurz nach der Geburt der gemeinsamen Tochter am 18.8.2008 tritt der Vater eine feste Stelle an und eine bedarfsgerechte Wohnung wird gefunden. Mit der existenzsichernden Grundlage können sie jetzt den Familiennachzug beantragen. Um die nötigen Papiere zu organisieren, reist die Mutter nach Russland. Diese Reise ist aber nicht per sofort möglich, da die neue Arbeits- und Wohnsituation mit einem Kantonswechsel verbunden ist und sie daher einige Wochen auf ihren neuen Ausländerausweis warten muss. Als die Unterlagen eintreffen, stellen sie am 31.3.2009 umgehend das Gesuch für den Familiennachzug. In der Folge fordert das Migrationsamt mehrmals Dokumente ein, um das Gesuch prüfen zu können. Einen Hinweis, dass die Frist bereits abgelaufen ist, erteilt es aber nicht. Dass das Ausländergesetz für Kinder ab 12 Jahren eine zeitlich begrenzte Nachzugsfrist einräumt und diese im vorliegenden Fall bereits verstrichen ist, erfährt «Alesja» vom Einwohneramt, da sie sich dort ebenfalls erkundigt. Die Frist beginnt mit der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 AuG Abs. 3 Bst b), d.h. dass sie 12 Monate später, am 16.11.2008 offiziell abgelaufen ist. «Irina» feierte ihren zwölften Geburtstag im Oktober 2008. Die negative Antwort erfolgt im Dezember 2009 mit der Argumentation, dass sich «Irina» zur Zeit der Einreichung bereits im 13. Lebensjahr befand, das neue Familienverhältnis zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als ein Jahr Bestand hat, dass nur gemeinsame Kinder Anrecht auf Nachzug hätten und dass das monatliche Einkommen um Fr. 591.60 (!) zu tief sei um für eine vierköpfige Familie aufzukommen. Im rechtlichen Gehör erörtert «Alesja» erneut die familiäre Situation und dass eine Lohnerhöhung von 300.- ausstehe. Wiederum eine negative Antwort, die Lohnerhöhung reiche nicht aus um den Fehlbetrag auszugleichen. Der Familie wird unverfroren ein verantwortungsbewusster Umgang mit dem Geld abgesprochen, die prekären familiären Verhältnisse werden ausser Acht gelassen. «Alesja» wendet sich an einen Rechtsanwalt, der am 17.3.2010 einen Rekurs einreicht. Das Migrationsamt sieht vor den Rekurs abzuweisen. Es hält weiterhin strikte an den Nachzugsfristen fest und ignoriert wichtige familiäre Gründe. Für Mutter und Tochter wird die psychische Belastung der ungewissen Dauer der Trennung unerträglich, seit bald einhalb Jahren ringt «Alesja» um ihr Recht. Im August 2010 wird der Rekurs vom Departement für Justiz und Sicherheit endlich gutgeheissen und eine Einreiseerlaubnis erteilt. Geltend gemacht werden wichtige familiäre Gründe, insbesondere das Kindeswohl, das nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann (Art. 47 Abs. 4).

**Gemeldet von: Betroffener Person**

**Quellen: Gespräche mit betroffener Person, Dossier der Betroffenen**

**Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Region Deutsche Schweiz**

Florastrasse 6, 9000 St.Gallen, Tel. 071 222 90 66

rds@beobachtungsstelle.ch